D. Gross: Nach dem Berichte der Deputation haben sich die Petenten blos darüber beschwert, daß einem vierten Individuum in ihrer Nähe Concession zum Bier- und Branntweinschank ertheilt worden ist, ohne ihnen die Gründe dafür mitzutheilen. Nun hat aber sowohl der Herr Referent, als Herr Bürgermeister Wehner angeführt, und es geht auch aus dem von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister mitgetheilten Berichte der Kreisdirection hervor, daß den Petenten ein Widerspruchsrecht gegen die Ertheilung der Concession an einen Dritten nicht zusteht. Insofern sie aber ein solches Recht nicht haben, sehe ich nicht ein, warum der Regierung angesonnen werden soll, ihnen die Gründe dafür anzugeben, daß einem Dritten eine Concession ertheilt worden ist.

v. Welck: Auch ich muß dem beitreten, was von Seiten des Herrn Secretair v. Biedermann in dieser Beziehung geäußert worden ist; ich erkenne in dieser seiner Aeußerung das Resultat einer langjährigen Geschäftserfahrung, einer noch langjährigern, als ich zu machen Gelegenheit gehabt habe; aber auch während der Jahre, in denen ich einen amtshauptmannschaftlichen Posten bekleidete, bin ich zu der Ueberzeugung geführt worden, daß eine Vorlegung der amtshauptmannschaftlichen Berichte an die Parteien durchaus nicht stattfinden kann ohne wesentliche Nachtheile für den Dienst. Ich muß noch dem, was vom geehrten Herrn Bürgermeister Wehner entgegnet wurde, Einiges entgegenstellen. Derselbe äußerte, daß die Parteien das Recht hätten, die Vorlegung der amtshauptmannschaftlichen Acten zu verlangen; können nun aber die Amtshauptleute nicht genöthigt werden, ihre Berichte vorzulegen, so kann man wohl noch weniger die Vorlegung ihrer Acten verlangen, denn in einem solchen Actenstück können sich vielleicht 10 Berichte befinden; jenes ist das minus, dieses würde das majus sein. Er sagte ferner, es könne sehr leicht der Fall vorkommen, daß in einem dergleichen Berichte mehre factische Umstände ganz mit Stillschweigen übergangen wären und daß sonach die höhere Behörde aus dem Berichte allein nicht ganz genau von der Sachlage überzeugt werden könnte. Nun ist mir, so oft wie ich in dergleichen Schenkangelegenheiten zu concurriren Gelegenheit hatte, auch nicht ein Fall vorgekommen, wo, wenn von einem Individuum um Concession nachgesucht wurde, die umliegenden Schenkwirthe nicht schon Kenntniß davon erlangt gehabt hätten und dagegen eingekommen wären. Also liegt es immer in ihrer Hand, die Gründe, welche sie gegen die Concessionirung haben, vollständig zur Kenntniß der höhern Behörde zu bringen. Die sogenannte Strohschenke, von der in der vorliegenden Petition die Rede ist, liegt in dem Bezirk, der mir früher anvertraut war, und es ist mir sehr wohl erinnerlich, daß, wenn von dem Besitzer derselben von Zeit zu Zeit damals um Concession nachgesucht wurde, jedesmal die umliegenden Schenkwirthe mit Widersprüchen einkamen. Ich bin nicht so genau von dem Inhalte der Petition unterrichtet; aber wenn vielleicht in selbiger angeführt sein sollte, daß diese Concession ohne Wissenschaft der benachbarten Schenkwirthe ertheilt worden ist, so kann ich kaum glauben, daß dies der Fall gewesen sei. Ich kann nicht beurtheilen, ob es im letztern Falle geschehen ist, aber früher ist es geschehen. Also aufmerksam hätten sie jedenfalls sein können.

Bürgermeister Wehner: Ein Wort zur Entgegnung. Die Deputation hat nämlich in ihrer dargelegten Ansicht gegen die Richtigkeit des amtshauptmannschaftlichen Berichts, der hier vorliegt, keinen Zweifel; allein aus der Petition schien es hervorzugehen, als ob die Petenten von den Gründen weder vorher noch nachher etwas erfahren hätten, was freilich durch die Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers sich zu verändern scheint. Was nun der Sprecher vor mir in Bezug auf Acten gesagt hat, so bemerke ich, daß die Amtshauptleute eine Stellung haben, welche doppelter Art ist, und ich will dahin gestellt sein lassen, ob solche passend für unsere jetzige Verfassung noch sein könne. Sie sind nämlich nicht allein Mitglieder der Kreisdirectionen, sondern auch gewissermaßen Behörden, geben Bescheide, Resolutionen und dergleichen mehr. Daß solche Acten keine öffentlichen wären und deren Vorlegung nicht gefordert werden könnte, werde ich aber nie zugeben.

Prinz Johann: Ich glaube, durch eine kleine Aufklärung durch den Herrn Staatsminister oder ein Mitglied der Deputation würde sich die Sache leicht erledigen. Ueber den ersten Theil des Deputationsgutachtens hat Niemand gezweifelt; der zweite Theil verlangt nur Vorlegung der Gründe an die Petenten. Haben sich nun die Petenten beschwert gegen das Verfahren der Kreisdirection, so würde wohl, an sich genommen, die Vorlegung der Gründe nach der betreffenden Paragraphe der Verfassungsurkunde nicht verweigert werden können, wo es heißt: daß Jeder das Recht hat, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde Beschwerde zu führen, und im Fall letztere von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden worden, selbige verpflichtet sei, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben. Nun zweifle ich gar nicht, daß das Verfahren der Kreisdirection gesetzmäßig war; es fragt sich nur: Haben die Petenten von Seiten des Ministerii Gründe angeführt bekommen? Ich kann das nicht bezweifeln, daß Niemand ohne Gründe abgewiesen wird; es brauchen diese auch gerade nicht weitläufig zu sein. Sind ihnen diese nun gegeben worden, so haben sie keine Ursache, sich zu beklagen, und die Beschwerde erledigt sich. Darüber kann uns der Herr Minister am besten Auskunft geben.

Referent v. Nostitz: Man hat die Frage, ob in Fällen, wie der vorliegende, amtshauptmannschaftliche Berichte mitzutheilen sind, als die Hauptsache anzusehen gehabt und sich diesfalls abfällig entschieden, ohne für nöthig zu finden, zuvor die Communication mit dem hohen Gesammtministerio in Bezug auf die Concessionsertheilung selbst zu beantragen. Die Eingabe der Petenten ließ den Zweifel übrig, ob die Kreisdirection bei der Concessionsertheilung an Lehmann ihrer diesfallsigen Verordnung Gründe beigefügt habe. Dies war nun zwar als schlechterdings nöthig hier nicht anzusehen. Da jedoch den Beschwerdeführern jedenfalls kein Verbietungsrecht zustehet, so glaubte man, den Fall vorausgesetzt, daß Gründe nicht gegeben worden, es werde die Hinweisung auf das ermangelnde Verbietungsrecht den Petenten genügen und sie von fernern Anträgen in Beziehung

SLUB
Wir führen Wissen.